

Umweltbericht

**zur 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 6
„Camping- und Wochenendplatz Züschen“
der Stadt Winterberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg

Auftraggeber:

Christoph Blüggel
Zum Homberg 8
59955 Winterberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1943

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	6
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	8
2.1	Untersuchungsgebiet	8
2.2	Geografische und politische Lage	10
2.3	Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	10
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzu- standes bei Durchführung der Planung	16
3.1	Untersuchungsinhalte	16
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	19
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission	19
3.3.2	Erholung	19
3.4	Schutzgut Tiere	20
3.5	Schutzgut Pflanzen	22
3.6	Schutzgut Fläche	24
3.7	Schutzgut Boden	25
3.8	Schutzgut Wasser	26
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	26
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	27
3.9	Schutzgut Klima und Luft	27
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
3.10	Schutzgut Landschaft	28
3.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	29
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	30
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle	33
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	34
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	34
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	34
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen	34
4.1.1.2	Erholung	34
4.1.2	Schutzgut Tiere	34

Inhaltsverzeichnis

4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	35
4.1.4	Schutzgut Fläche	35
4.1.5	Schutzgut Boden	35
4.1.6	Schutzgut Wasser	36
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	36
4.1.8	Schutzgut Landschaft	36
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	36
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	36
4.3	Kompensationsmaßnahmen	37
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	45
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	45
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	45
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	47
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	48

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	---

1.0 Einleitung

Der Campingplatz „Ahretal“ ist seit Jahren nahezu vollständig ausgelastet. Aufgrund der Veräußerung des Campingplatzes „Vossmecke“ in Winterberg-Niedersfeld und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch den neuen Besitzer, ist die Nachfrage nach Aufstellplätzen erneut stark angestiegen. Die Betreiber des Campingplatzes „Ahretal“ beabsichtigen daher den bestehenden Campingplatz auf einer ca. 0,7 ha großen Fläche in nordöstliche Richtung zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorbenannte Vorhaben zu schaffen, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Winterberg am 25.06.2020 der Beschluss gefasst, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ durchzuführen (IGK 2020A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel werden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A und B).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes. Dementsprechend wird ein Teil der Festsetzungen, insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, übernommen, jedoch an die Vorgaben der aktuellen Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) mit Stand vom 24. März 2011 angepasst.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteils „Züschen“ der Stadt Winterberg im Hochsauerlandkreis im „Ahretal“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des bereits bestehenden Campingplatzes sowie östlich daran angrenzende Flächen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Südwesten durch den bestehenden Campingplatz und im Norden durch die „Ahre“ mit begleitender Ufervegetation. Im Osten befinden

Einleitung

sich eine weitere Grünfläche sowie ein kleines, überwiegend mit Fichten bestandenes Waldstück. Im Süden grenzt der Weg „Ockelsbach“ an den Geltungsbereich (IGK 2020A).

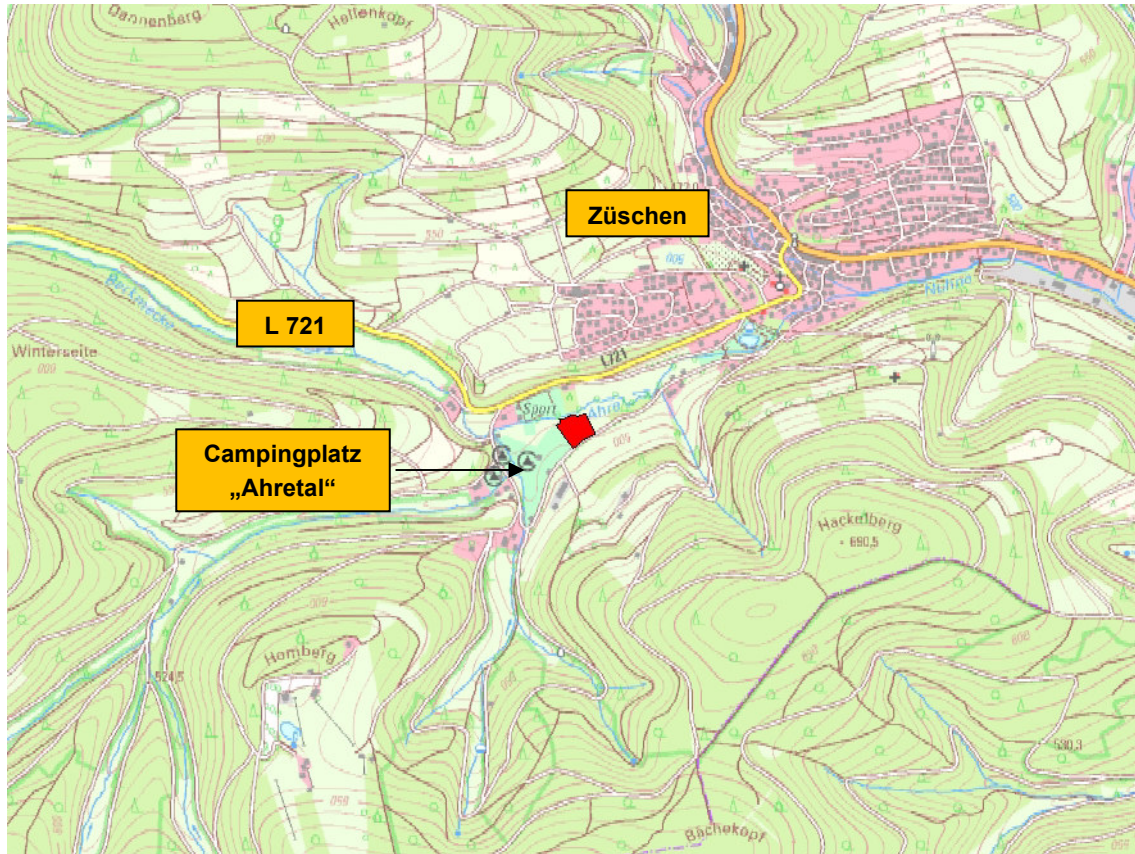


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Bebauungsplan

Die nachfolgenden Ausführungen sind IGK 2020A entnommen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 10 BauNVO wird ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ausgewiesen. In Anlehnung an die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 vorgenommene Gebietseinteilung und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Campingplatzbetreibers, auf den Erweiterungsflächen Aufstellplätze für Dauercamper zu realisieren, wird ein „SO 1.1“ – Gebiet „Wochenendplätze“ im Sinne des § 2(4) CW VO in der Fassung vom 24.03.2011 festgesetzt.

In diesen Bereichen ist das Aufstellen und Errichten von Wochenendhäusern sowie nicht jederzeit ortsveränderlicher Wohnwagen, Wohnmobile und Wohnanhänger sowie handelsüblicher Vorzelte mit Innenausbau zulässig.

Einleitung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 werden neben der Begrenzung der Grundfläche keine weitergehenden, einengenden Festsetzungen zur Überbaubarkeit der Aufstellplätze getroffen. Die zwischen den inneren Erschließungswegen und Böschungsbereichen liegenden „SO 1.1“ - Flächen werden vollständig als überbaubar ausgewiesen, um den Nutzern des Campingplatzes eine flexible Einteilung ihrer Parzelle zu ermöglichen.

Private Verkehrsflächen

Die inneren Erschließungswege werden als „Private Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Mischverkehrsflächen“ gemäß § 9(1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die 4,0 m breiten Verkehrsflächen entsprechen den Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung in Bezug auf die Befahrbarkeit für Rettungs- und Löschfahrzeuge (vgl. § 3 CW VO) und schaffen einen Anschluss an die bereits vorhandenen und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzten Wege.

Private Grünflächen

In den Randbereichen sowie innerhalb des Plangebietes werden „Private Grünflächen“ gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB festgesetzt, die abhängig von der jeweiligen Kennzeichnung „1.1“ oder „1.2“ gemäß § 9(1) Nr. 25a zu bepflanzen sind.

„1.1“ – Heckenpflanzung:

Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze werden zur Eingrünung des Campingplatzes gegenüber der offenen Landschaft in einer Breite von jeweils 3,0 m „Private Grünflächen“ festgesetzt, in denen eine vollflächige Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sind.

„1.2“ – Böschungsbereiche:

Die aufgrund der topografischen Gegebenheiten zur Ausbildung der einzelnen Aufstellflächen erforderlich werdenden Böschungsbereiche, werden ebenfalls als „Private Grünflächen“ festgesetzt. Diese mit „1.2“ gekennzeichneten Bereiche sind aufgrund von Brandschutzvorgaben vollflächig mit Raseneinsaat und/oder heimischen Bodendeckern zu begrünen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es wird festgesetzt, dass die Oberflächen der KFZ-Stellflächen auf den jeweiligen Aufstellplätzen im Sondergebiet sowie die der „Privaten Verkehrsflächen“, sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist, wasserdurchlässig anzulegen sind.

Einleitung

Des Weiteren bestehen Festsetzungen zum Geh- und Fahrrecht sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im nördlichen Plangebietsbereich.

Einleitung



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Winterberg (IGK 2020B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg für den Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand März 2012, Blatt 18) ist der Bereich der 1. Änderung wie auch des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Überlagert sind die Flächen mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (IGK 2020A).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg aus dem Jahr 2009 stellt die Erweiterungsflächen bereits als „Sondergebiet (SO 2)“ mit der Zweckbestimmung „Camping“ gemäß § 10 BauNVO dar (IGK 2020A).

Bebauungsplan

Für die potenziellen Erweiterungsflächen existiert bislang kein Bebauungsplan. Für den bestehenden Campingplatz gibt der Bebauungsplan Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ mit Rechtskraft vom 04.06.2003 den planungsrechtlichen Rahmen vor. Die Urfassung dieses Bebauungsplanes mit dem Titel „Campingplatz Züschen“ stammt bereits aus dem Jahr 1983 und diente als Genehmigungsgrundlage für den umfangreichen Ausbau des Campingplatzes (IGK 2020A).

Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Winterberg (Stand 2008) ist der Großteil des Plangebietes als "Fläche außerhalb des Geltungsbereiches" ausgewiesen. Lediglich der im nördlichen Bereich vorhandene Gehölzbestand entlang der Ahre unterliegt dem Landschaftsschutz und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Untere Bergmecke" (LSG-4817-0026, Typ C), dessen Schutzzweck v.a. in der Erhaltung der gewässerbegleitenden Grünstrukturen (i.S. einer Biotopverbundfläche) liegt. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt.

Einleitung

Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Erweiterung des Campingplatzes steht somit nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Offenland um Züschen" (LSG-4817-0025, Typ B) an das Plangebiet. Negative Auswirkungen auf diesen geschützten Bereich sind durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten (IGK 2020A).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im „Ahretal“, welches neben dem bestehenden Campingplatz und Sportanlagen durch Gehölzbestände entlang der „Ahre“ sowie Grünlandflächen geprägt ist. Vereinzelt befinden sich im Tal auch noch kleinere Waldbereiche mit Fichten.

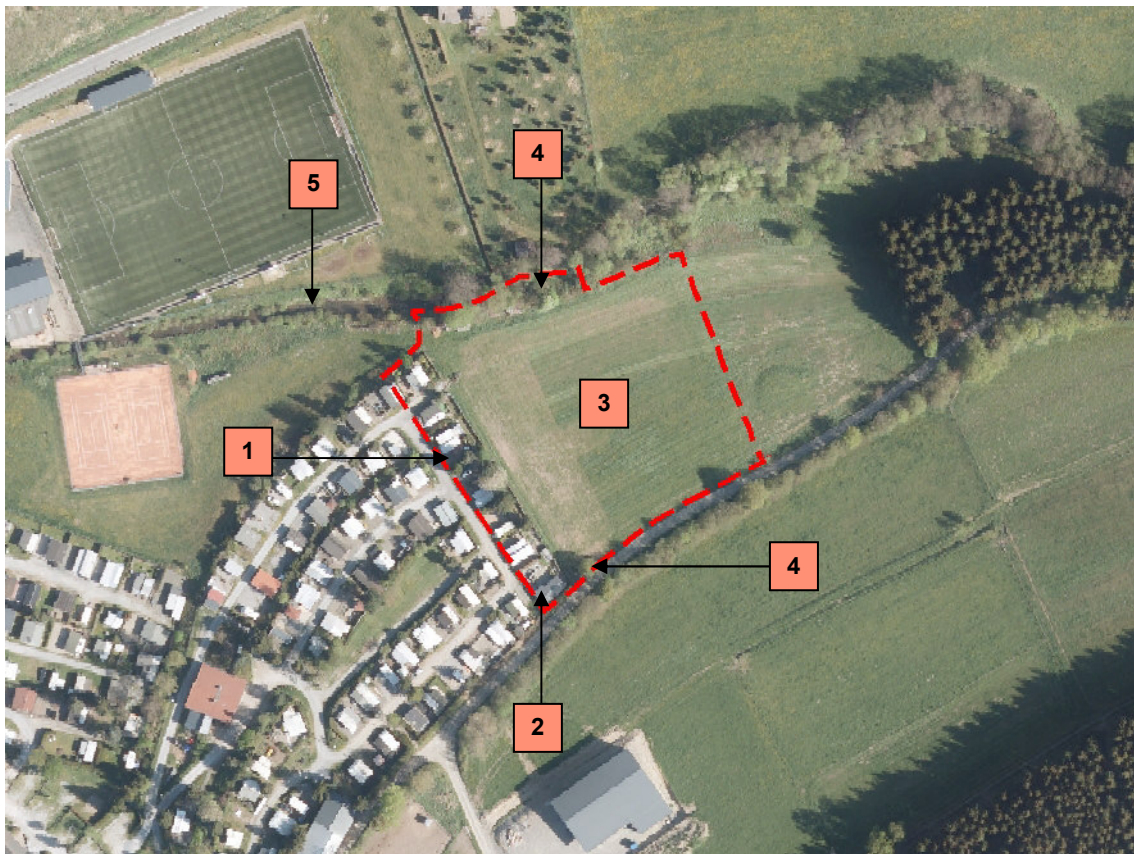


Abb. 3 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Campingplatz mit Stellflächen
3 = artenreiche Mähwiese
5 = Fließgewässer

2 = Gärten
4 = Gehölzbestände

Das westliche Teil des Plangebiets umfasst Flächen des bestehenden Campingplatzes mit Stellplatzbelegung und kleineren Gartenbereichen. Die derzeit noch nicht als Campingplatz genutzten Flächen des Plangebietes werden überwiegend von einer artenreichen Mähwiese geprägt. Im nördlichen Bereich, in der Nähe zur „Ahre“, befindet sich

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

eine Baumgruppe mit Weiden, Winterlinden sowie Sträuchern (v. a. Haselnuss). Im Südwesten steht zudem an einer Ruhebänk eine mehrstämmige Hainbuche.



Abb. 4 Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Abb. 5 Blick von Norden auf das Plangebiet.



Abb. 6 Blick von Süden auf den Gehölzbestand an der „Ahre“.



Abb. 7 Gehölzbestand an der „Ahre“ mit Holzlagerplatz.



Abb. 8 Blick von Südosten auf den bestehenden Campingplatz.



Abb. 9 Wirtschaftsweg „Ockelsbach“ mit Blick auf das Plangebiet.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil des Rothaargebirges am unteren Südhang des Ahretals, südwestlich der Ortslage von Winterberg-Züschen, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich etwa 660 m südlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet DE-4817-301 „Hallenberger Wald“ (LANUV 2020A). Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. In der näheren Umgebung befinden sich insgesamt drei Schutzgebiete, die im folgend aufgeführt werden:

- HSK-411 „NSG Berkmecke-Talsystem“, ca. 350 m westlich des Plangebietes
- HSK-414 „NSG Ahretalsystem“, ca. 310 m südwestlich des Plangebietes
- HSK-420 „Walsbachtal“, ca. 370 m südwestlich des Plangebietes (LANUV 2020A)

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

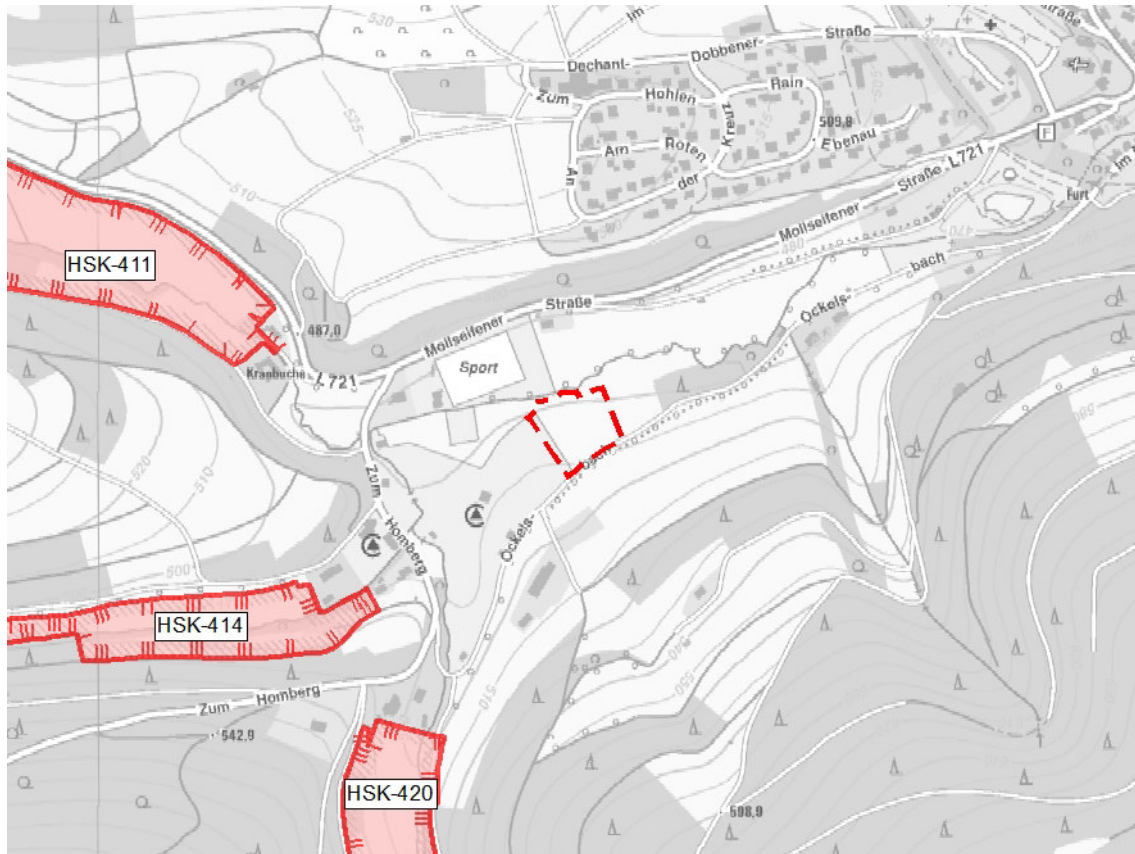


Abb. 10 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

HSK-411	= NSG Berkmecke-Talsystem
HSK-414	= NSG Ahretalsystem
HSK-420	= Walsbachtal

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt im nördlichen Bereich dem Landschaftsschutz. Auch die nähere Umgebung ist im Bereich der nicht überbauten Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet liegen die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0025 „LSG Winterberg, Typ A“, ca. 250 m westlich des Plangebietes
- LSG-4817-0025 „LSG Offenland um Züschen, Typ B“, im gesamten Untersuchungsgebiet
- LSG-4817-0026 „LSG Untere Berkmecke, Typ C“, auch innerhalb des Plangebietes

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

- LSG-4817-0027 „LSG Homberg und Magergrünland bei Züschen“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes
- (LANUV 2020A)

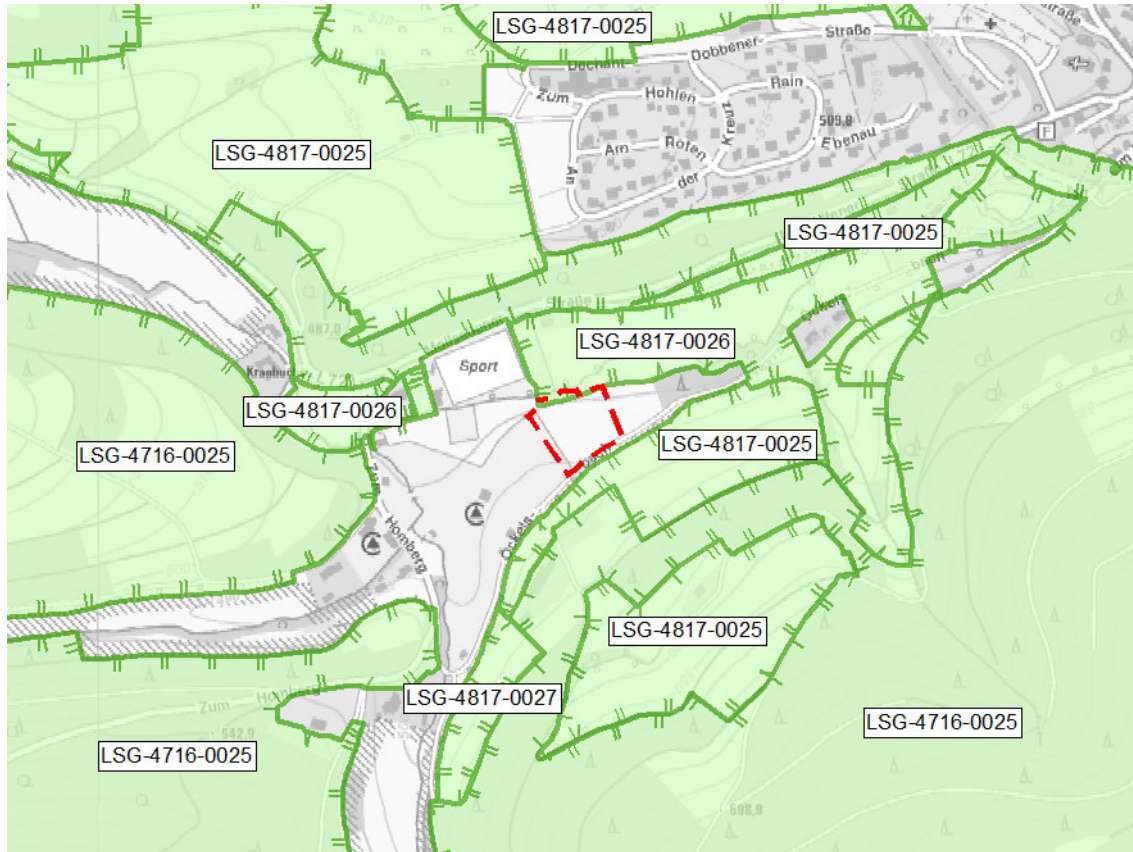


Abb. 1 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4716-0025	= LSG Winterberg, Typ A
LSG-4817-0025	= LSG Offenland um Züschen, Typ B
LSG-4817-0026	= LSG Untere Berkmecke, Typ C
LSG-4817-0027	= LSG Homberg und Magergrünland bei Züschen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt jedoch die Biotopkatasterfläche BK-4817-183 und umfasst das Fließgewässer „Ahre“ mit Unterwasservegetation.

Des Weiteren liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes:

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

- BK-4816-009 „NSG Berkmecke-Talsystem“, ca. 350 m westlich des Plangebietes
- BK-4817-006 „Magerweiden am Ockelsbach“, ca. 85 m südöstlich des Plangebietes
- BK-4817-182 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, ca. 430 m südöstlich des Plangebietes
- BK-4817-0018 „NSG Walsbachtal“, ca. 370 m südwestlich des Plangebietes
- BK-4817-0020 „Magerweide am Walsbachtal“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes
- BK-4817-0051 „NSG Ahretalsystem“, ca. 310 m südwestlich des Plangebietes
- BK-4817-0052 „Berkmecke- und Dumecketal bei Kranbuche“, ca. 200 m westlich des Plangebietes (LANUV 2020A)

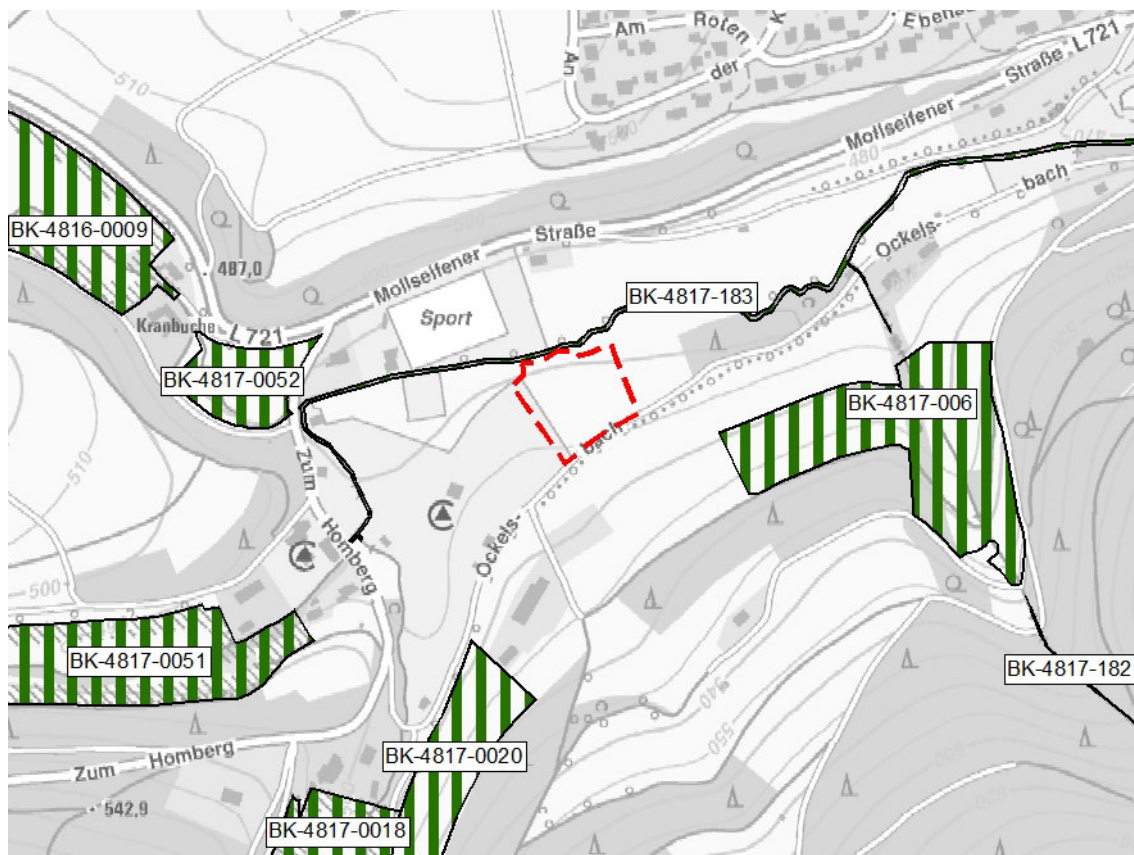


Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020).

Legende:

BK-4816-009	= NSG Berkmecke-Talsystem
BK-4817-006	= Magerweiden am Ockelsbach
BK-4817-182	= Fließgewässer mit Unterwasservegetation
BK-4817-183	= Fließgewässer mit Unterwasservegetation
BK-4817-0018	= NSG Walsbachtal
BK-4817-0020	= Magerweide am Walsbachtal
BK-4817-0051	= NSG Ahretalsystem
BK-4817-0052	= Berkmecke- und Dumecketal bei Kranbuche

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

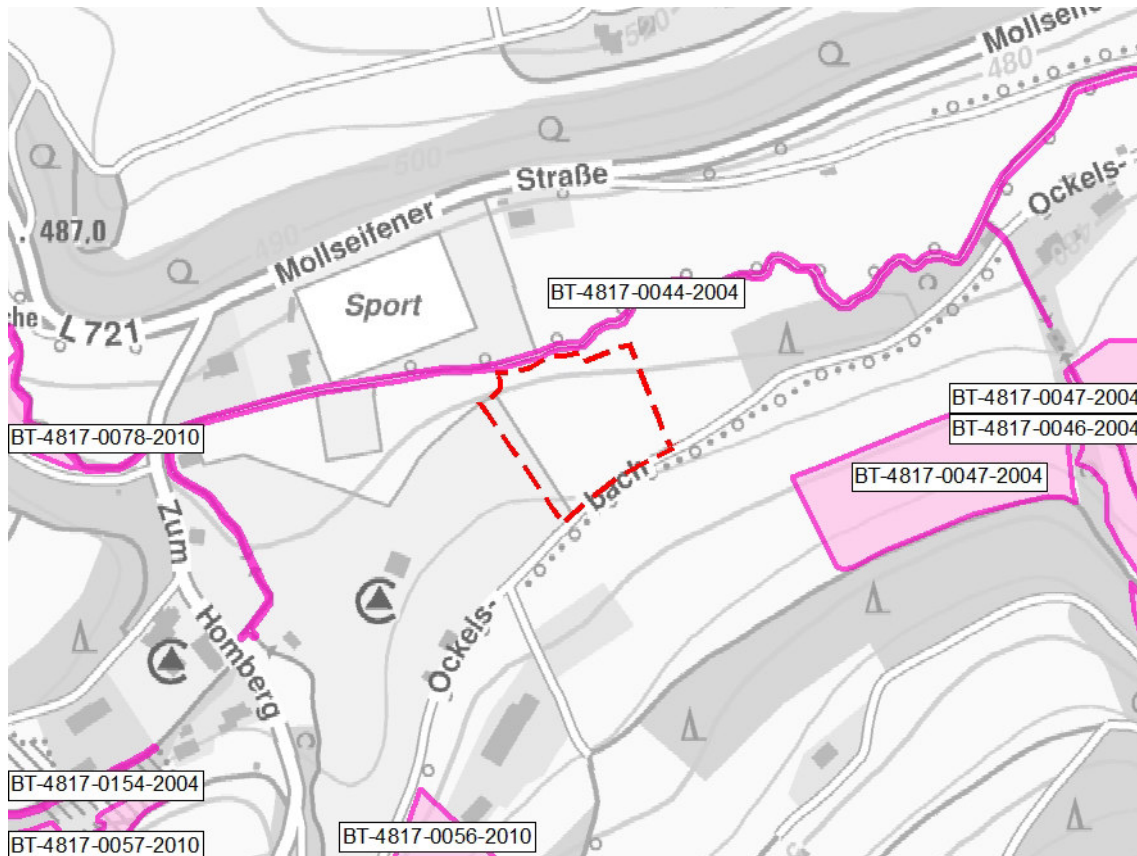


Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000 (LANUV 2020A).

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nachfolgend aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4817-0044-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet
- BT-4817-0078-2010 „Feuchtgrünland mit Brachen“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0154-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0057-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0056-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

- BT-4817-0047-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 85 m östlich des Plangebietes
- BT-4817-0046-2010 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ ca. 270 m östlich des Plangebietes (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt mit seinem nördlichen Teilbereich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-4816-016 „Quell und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg“. Des Weiteren liegt in einer minimalen Entfernung von etwa 200 m im Westen und Süden vom Plangebiet die Biotopverbundfläche VB-A-4817-001 „Bremke-, Ahre-, Haumecke- und Brembachtal um Winterberg-Züschen“ (LANUV 2020A).

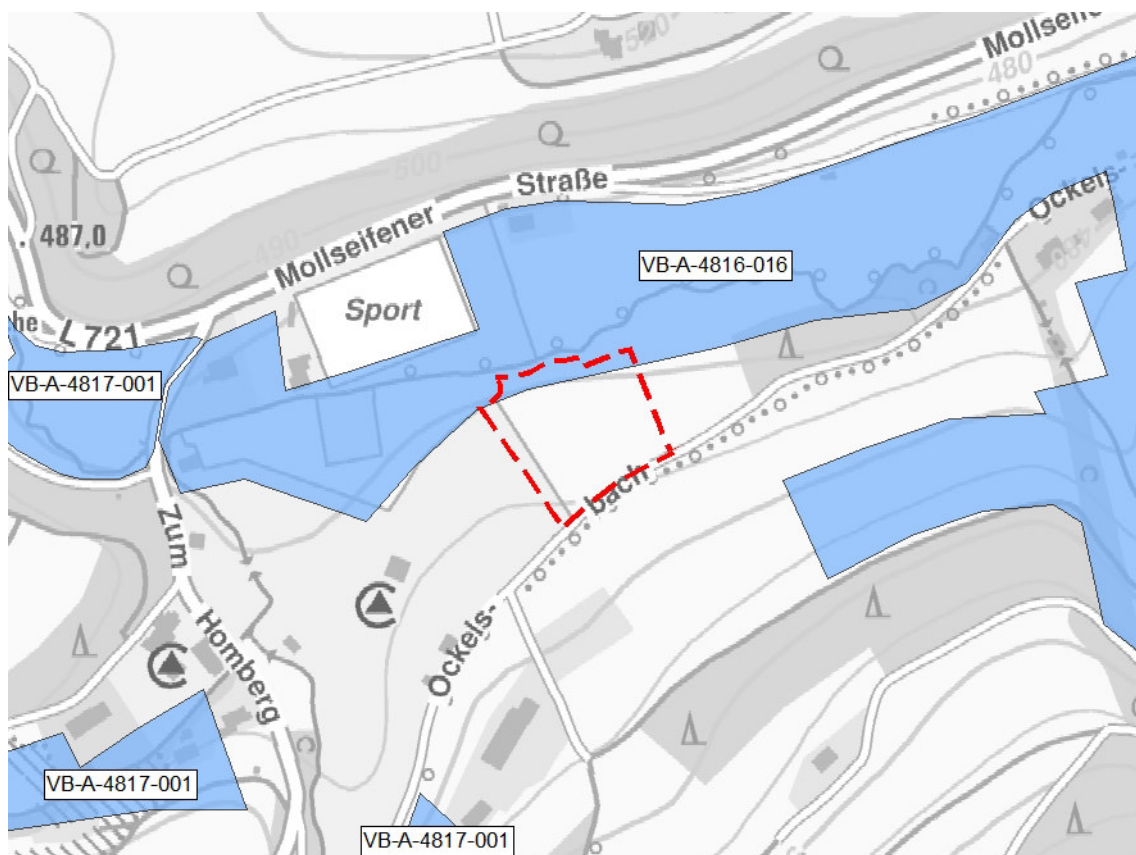


Abb. 13 Lage der Biotopverbundfläche (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

VB-A-4816-016

VB-A-4817-001

= „Quell- und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg“

= „Bremke-, Ahre-, Haumecke- und Brembachtal um Winterberg-Züschen“

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 12. Juni 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B) betrachtet. Des Weiteren wird eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UPVG erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020A).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Grünland und in geringem Umfang auch Gehölzbeständen
- Errichtung von Wochenendhäusern und Aufstellung von Campingwagen mit (Teil-)Versiegelung
- Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Erweiterungsflächen kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Stellplatzflächen kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund des angrenzend bereits bestehenden Campingplatzes, der geringen Höhe der Wohnwagen und Wochenendhäuser und der Tallage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Campingplatzes. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Grünland und in geringem Umfang auch von Gehölzbeständen	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für Camping- und Wochenendplatz Teilversiegelung von Flächen	(Teil-)Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Neubau von Wochenendhäusern und Aufstellung von Wohnwagen	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Wochenendhäuser, Wohnwagen	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Betriebsbedingt			
Nutzung des Camping- und Wochenendplatzes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2020) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Es bestehen im Bereich der Erweiterungsfläche Schallemissionen durch den vorhandenen Campingplatz „Ahretal“ sowie den nordwestlich gelegenen Sportplatz.

Schadstoffemissionen bestehen für das Plangebiet nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung angrenzender Bereiche als Campingplatz kein erheblicher Anstieg von Schallemissionen im Rahmen der Erweiterungen zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Schall- (und Schadstoff-)belastungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet dient im westlichen Bereich aufgrund des vorhandenen Campingplatzes der Erholungsnutzung. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Wirtschaftsweg mit mehreren ausgewiesenen Wanderwegen. Die Bedeutung des Plangebietes ist insgesamt als hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes wird der vorhandene Campingplatz erweitert. Die an das Plangebiet grenzenden Wanderwege werden erhalten bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind daher nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert. Eine detaillierte Begutachtung von Gebäuden (Wochenendhäusern) ist nicht Bestandteil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Das Grünland kann eine Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Zudem ist aufgrund der extensiven Nutzung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegeben.

Es bestehen durch den vorhandenen Camping- und Wochenendplatz geringe optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Baumpieper
- Wiesenpieper

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Offenlandflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Offenlandarten als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umgebung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

Durch die räumliche Nähe und die sehr ähnlichen Lebensraumverhältnisse der Maßnahmenfläche erscheint die Maßnahme geeignet, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers und des Wiesenpiepers darzustellen und den Verlust der Lebensräume innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit sowie Durchführung der Bauarbeiten im Bereich bereits versiegelter oder dauerhaft beanspruchter Flächen) und Umsetzung der CEF-Maßnahme kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg ausgeschlossen werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg (1. Änderung und Erweiterung) sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 12. Juni 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Biototypen im Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg sowie der Umgebung.

Nr.	Biototyp
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengraben, Straßenböschungen u. a.)
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)
29	Grünland in extensiver Nutzung
37	Ruderalflora/Brachflächen auf ungestörten/nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen
38	Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung
45	Naturnahe Fließgewässer



Abb. 14 Bestandssituation der Biototypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet. Es handelt sich dabei überwiegend um extensiv genutztes Grünland. Die Überplanung stellt einen Eingriff dar, der zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen führen wird. In Kap. 4.3 werden Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen beschrieben.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 8.695 m². Die Flächen werden überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt. Die weiteren Flächen stellen sich als Gehölzflächen dar. Zudem sind Teilflächen bereits einer Camping- und Wochenendplatznutzung zugeführt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen weitere Flächenversiegelungen einher. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich eine maximale zusätzliche Teilversiegelung gegenüber dem Bestand von 4.613 m². Davon entfallen 1.372 m² auf neue Private Verkehrsflächen. Die weiteren 3.241 m² ergeben sich durch die max. möglichen neuen Teilversiegelungen im Sondergebiet. Gemäß der Festsetzung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ist die nutzbare Grundstücksfläche auf den mindestens 100 m² großen Aufstellplätzen auf maximal 50 m² beschränkt. Zusätzlich kann ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt/Vorbau mit bis zu 10 m² Grundfläche errichtet werden und die erforderlichen PKW-Stellplätze sind auf den Aufstellplätzen unterzubringen. Unter Berücksichtigung eines PKW-Stellplatzes mit den Maßen von 2,5 x 6,0 m ergibt sich folglich eine maximal mögliche Teilversiegelung von 75 m² je Aufstellplatz (= 75 % des Sondergebietes). Die weiteren Flächen werden als Grünflächen oder Flächen für Anpflanzungen festgesetzt. Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. In Bezug auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche sind die Beeinträchtigungen als mittel zu bezeichnen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet von Braunerde (B 33h) eingenommen. Eine Schutzwürdigkeit für diese Bodentypen wird für das Plangebiet gem. 3. Auflage der schutzwürdigen Böden in NRW nicht angegeben (WMS-FEATURE 2020). Die Böden im Plangebiet weisen noch natürliche Bodenverhältnisse auf. Dadurch erfüllt der Boden in den überwiegenden Bereichen des Plangebietes derzeit verschiedene Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie die Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Ebenso besitzen natürliche Böden die Fähigkeit zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

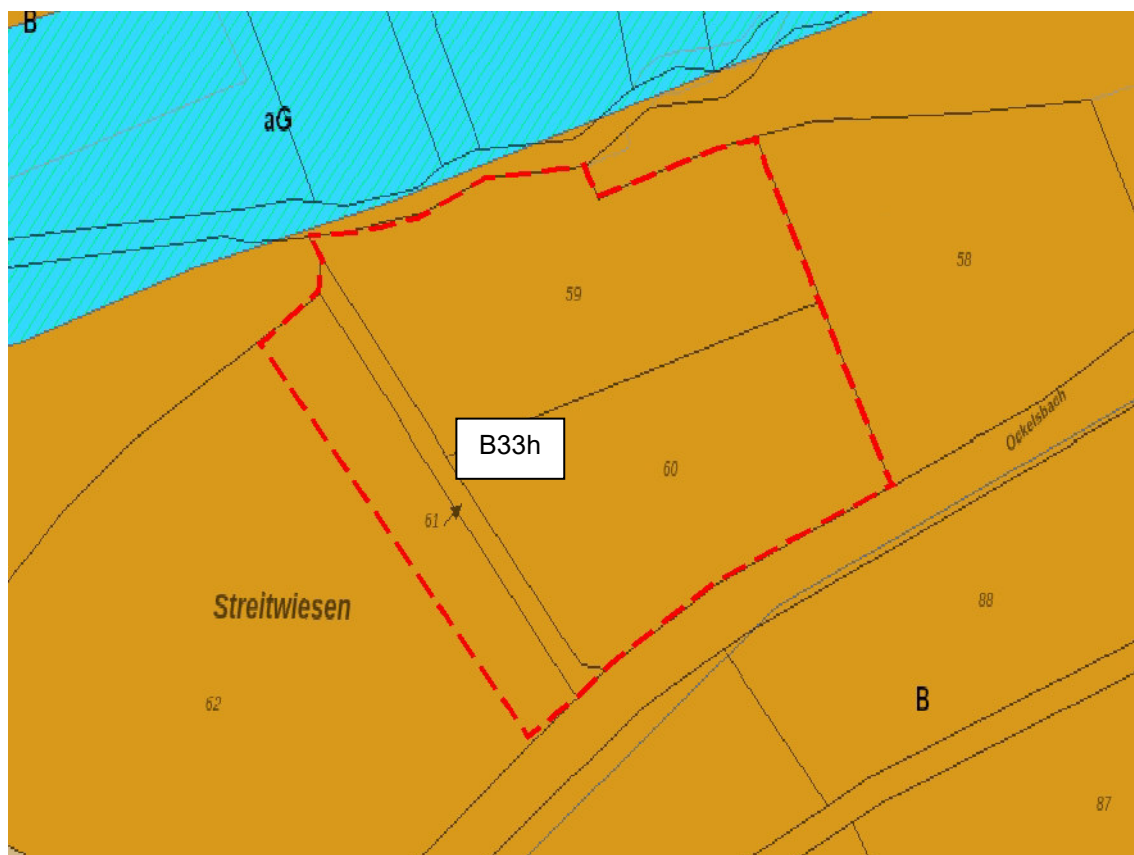


Abb. 15 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:
B33h = Braunerde

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die im Plangebiet anstehenden Böden werden im Zuge des geplanten Vorhabens in weiten Bereichen des Plangebietes (teil-)versiegelt. Die Baumaßnahmen bedingen den Funktionsverlust dieses noch natürlichen Bodens. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet befindet sich innerhalb Grundwasserkörpers 42_02 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß ELWAS-WEB mit „gut“ bewertet (MULNV NRW 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren (teil-)versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teil-schutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Unmittelbar nördlich des Plangebietes fließt die „Ahre“, die in Nähe der Ziegenhelle entspringt und gemeinsam mit der Sonneborn bei Züschen nach etwa 5,4 km in die Nuhne mündet. Die Gewässerstruktur der Nuhne wird – angrenzend an das Plangebiet – gemäß ELWAS-WEB als „gering bis deutlich verändert“ angegeben (MULNV NRW 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht, da der Gehölzbestand entlang der „Ahre“ erhalten bleibt.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist gemäß Klimatopkarte NRW im überwiegenden, westlichen Bereich dem Freilandklima sowie im östlichen Bereich dem Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Grundsätzlich stellt das „Ahretal“ eine Frischluftleitbahn in östliche Richtung zum Ortsteil Züschen, dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets selbst zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute

Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Insgesamt wird das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der Grünflächen und dem Erhalt von Gehölzbeständen zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Grundsätzlich sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in nördliche Richtung zur „Ahre“ abfließen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche sowie Gehölzbeständen geprägt. Teilflächen werden bereits als Camping- und Wochenendplatz genutzt.



Abb. 16 Blick auf den Sportplatz nördlich des Plangebietes.



Abb. 17 Blick vom südöstlichen Plangebietsbereich in nordwestliche Richtung.

Das Plangebiet steigt von etwa 480 m ü. NHN im Norden auf etwa 486 m im Süden an. Vom südlichen, höher gelegenen Plangebietsbereich sind Blickbeziehungen in das „Ahretal“ sowie die nördlich gelegenen Hänge möglich. Aufgrund der Tallage sind die Blickbeziehungen insgesamt aber als eingeschränkt zu bezeichnen.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes stellen ein Sportplatz nördlich des Plangebietes sowie in geringem Umfang auch der Campingplatz dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg wird der vorhandene Campingplatz nach Osten erweitert. Die schon bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden entsprechend weiter in östliche Richtung verschoben. Durch die vorgesehenen Eingrünungen des Plangebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild jedoch nicht zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist überwiegend extensiv genutzte Strukturen auf, die für die biologische Vielfalt von hoher Bedeutung sind.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden führen wird, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von noch natürlichen Böden einhergeht. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen zusätzlichen Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B).

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

CEF-Maßnahme

- Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umge-

bung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg (vgl. Kap. 4.3). Auch durch die Ausgleichsmaßnahme 2 (vgl. Kap. 4.3) werden Lebensräume für Offenlandarten geschaffen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Die Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Es wird festgesetzt, dass die PKW-Stellflächen sowie die Privaten Verkehrswege wasserdurchlässig anzulegen sind. Dadurch ist in diesen Bereichen eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden möglich. Für die entstehende Überbauung von Böden kann keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen im Bereich der Überbauung nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffs-Kompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vor-

habensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Die Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Dabei werden für den westlichen Teil des Plangebietes, der aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 überplant wird, die bislang geltenden Festsetzungen zu Grunde gelegt. Die Erweiterungsflächen werden anhand der im Rahmen der Ortsbegehung vorgefundenen Biotoptypen in die Berechnung eingestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Umsetzung der mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 verfolgten Planung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

Bestandssituation

Die im Bebauungsplan Nr. 6 als „Sondergebiet“ ausgewiesenen und im Bestand bereits als Aufstellplätze genutzten Flächen werden die Codes 3 (versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung) und 4 (Zierrasen) zugeordnet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da es sich bei den planungsrechtlich zulässigen und vorhandenen Nutzungen (Abstellen von Wohnmobilen, Aufstellen von Zelten mit Innenausbau) überwiegend um keine vollflächige Versiegelung handelt und das Regenwasser vor Ort versickern kann, erfolgt eine Zuordnung zum Code 3. Gemäß der bisherigen Festsetzung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ist die nutzbare Grundstücksfläche auf den mindestens 100 m² großen Aufstellplätzen auf maximal 40 m² beschränkt. Zusätzlich kann ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt/Vorbau mit bis zu 10 m² Grundfläche errichtet werden und die erforderlichen PKW-Stellplätze sind auf den Aufstellplätzen unterzubringen. Unter Berücksichtigung eines PKW-Stellplatzes mit den Maßen von 2,5 x 6,0 m ergibt sich folglich eine maximal mögliche Teilversieglung von 65 m² je Aufstellplatz. Aus diesem Grund wird die Sondergebietsfläche zu 65 % mit dem Code 3 (versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung) und zu 35 % mit dem Code 4 (Zierrasen) in die Bilanzierung eingestellt. Der bislang festgesetzte „Öffentliche Wirtschaftsweg“ und der im Plangebiet liegende Abschnitt der „Privaten Verkehrsfläche“ werden mit dem Code 1 (Versiegelte Fläche) in Ansatz gebracht, da im Bebauungsplan keine weitergehenden Festsetzungen zur Ausgestaltung dieser Verkehrsflächen getroffen werden. Die als „Private Grünflächen“ festgesetzten Bereiche werden mit dem Code 16 (Hausgärten) berechnet.

Für die östlichen Bereiche des Plangebietes werden die im Rahmen der Ortsbegehung ermittelten Biotoptypen (vgl. Kap. 3.5) bewertet.



Abb. 18 Darstellung der Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Planungssituation

Im Planungszustand werden dem Sondergebiet ebenfalls die Wertigkeiten der Codes 3 (versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung) und 4 (Zier-rasen) zugeordnet, jedoch wird aufgrund der im Rahmen der Novellierung der Campingplatzverordnung aus dem Jahre 2011 erfolgten Erhöhung der nutzbaren Grundstücksfläche auf 50 m², der Prozentsatz für den Code 3 auf 75 % erhöht. Die restlichen 25 % werden wie bislang dem Code 4 zugeordnet.

Die innerhalb des Plangebietes liegenden Böschungen, die mit Raseneinsaat und Bodendeckern auszubilden sind, werden als Hausgarten (Code 16) eingestuft. Die Randeingrünung erfolgt als schmale Hecke (Code 26). Zudem wird die Baumgruppe im Norden erhalten, sofern die Fläche nicht für die Ausbildung der erforderlichen Abböschung zur Herstellung der nördlichsten Aufstellplatzreihe benötigt wird (Code 38). Die Verkehrswege werden als wassergebundene Flächen (Code 2) in die Bilanzierung eingestellt.



Abb. 19 Darstellung des Planungsziels der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der eingangs beschriebenen Bestands- und Planungssituation.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	56	0	0
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	826	1	826
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	253	2	506
16	Hausgärten	250	4	1.000
29	Grünland in extensiver Nutzung	6.691	7	46.837
38	Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung	619	8	4.952
	Summe:	8.695		54.121
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	1.428	1	1.428
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	4.067	1	4.067
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	1.355	2	2.710
16	Hausgärten (Bestand)	250	4	1.000
16	Hausgärten (Planung)	452	3	1.356
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	743	6	4.458
38	Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung	400	8	3.200
	Summe:	8.695		18.219
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
54.121 – 18.219 = 35.902 Biotoppunkte (Defizit)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet ergibt einen Bestandswert von 54.121 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 18.219 Biotoppunkte. Somit entsteht rechnerisch ein Defizit von 35.902 Biotoppunkten.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **35.902** Biotoppunkten bewertet.

Ausgleichsmaßnahme 1

Als Ausgleichsmaßnahme 1 wird die Umwandlung eines vorhandenen Fichtenbestands in extensiv genutztes Grünland vorgenommen. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg. Durch die Anlage von Extensivgrünland erfolgt auch eine Verbesserung der Bodenfunktion.

Herstellung:

- Einsaat von standortgerechtem, autochthonem Saatgut aus der Region Hochsauerlandkreis – blütenreiche Saatgutmischung (Regiosaatgut) für Extensivgrünland mit 4 g/m²
- Samen müssen an der Oberfläche bleiben und dürfen nicht eingearbeitet werden; Fläche ist abzuwalzen

Pflege/Bewirtschaftung:

- Mahd ab dem 01.07. und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- zur Entwicklung des Grünlandes ist Mahdgut zu entfernen
- Unterhaltung kann in Abstimmung mit den zuständigen Behörden je nach Entwicklung der Fläche angepasst werden

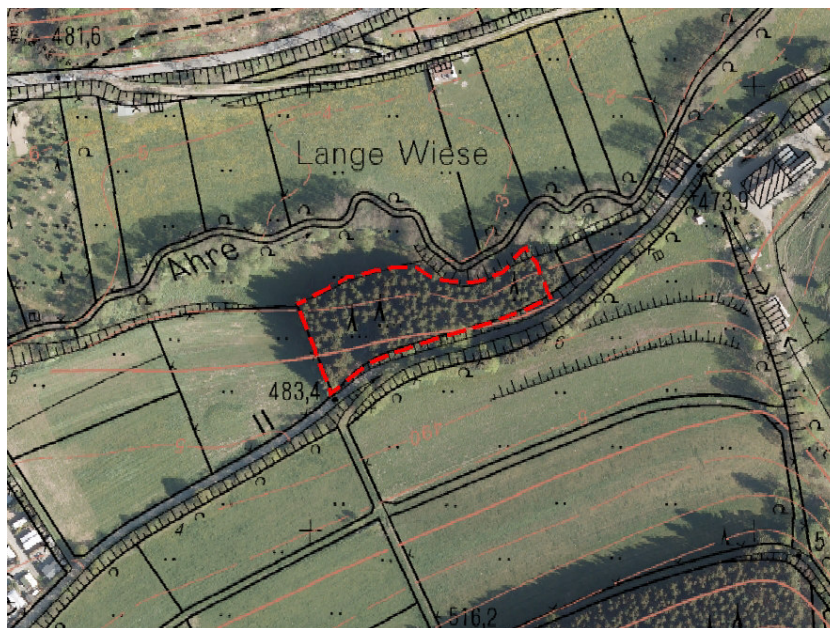


Abb. 20 Lage der Ausgleichsmaßnahme 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 5 Ermittlung der Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 1.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
20	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten	3.350	5	16.750
	Summe:	3.350		16.750
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
29	Grünland in extensiver Nutzung	3.350	7	23.450
	Summe:	3.350		23.450
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
16.750 – 23.450 = 6.700 Biotoppunkte (Überschuss)				

Ausgleichsmaßnahme 2

Als Ausgleichsmaßnahme 2 wird die Umwandlung einer vorhandenen Weihnachtsbaumkultur in extensiv genutztes Grünland vorgenommen. Es handelt sich um die Grundstücke Gemarkung Züschen, Flur 36, Flurstück 13 mit ca. 6.056 m² sowie Flurstück 22 mit ca. 7.011 m² des Campingplatzbetreibers. Durch die Anlage von Extensivgrünland erfolgt auch eine Verbesserung der Bodenfunktion.

Herstellung:

- Einsaat von standortgerechtem, autochthonem Saatgut aus der Region Hochsauerlandkreis – blütenreiche Saatgutmischung (Regiosaatgut) für Extensivgrünland mit 4 g/m²
- Samen müssen an der Oberfläche bleiben und dürfen nicht eingearbeitet werden; Fläche ist abzuwalzen

Pflege/Bewirtschaftung:

- Mahd ab dem 01.07. und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- zur Entwicklung des Grünlandes ist Mahdgut zu entfernen
- Unterhaltung kann in Abstimmung mit den zuständigen Behörden je nach Entwicklung der Fläche angepasst werden



Abb. 21 Lage der Ausgleichsmaßnahme 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 6 Ermittlung der Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 2.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
12	Nadelholz-Sonderkultur in extensiver Nutzung (herbizidfrei, diverse Altersstufen); Baumschulkulturen mit überwiegend Laubholz	13.067	4	52.268
	Summe:	13.067		52.268
Flächenanteile Planung				
Code	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
29	Grünland in extensiver Nutzung	13.067	7	91.469
	Summe:	13.067		91.469
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
52.268 – 91.469 = 39.201 Biotoppunkte (Überschuss)				

Durch die Ausgleichsmaßnahmen 1 (6.700 Biotoppunkte) und 2 (39.201 Biotoppunkte) ergibt sich somit in Gesamtheit eine Aufwertung von 45.901 Biotopwertpunkten. Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe (Defizit von 35.902) sind diese beiden Maßnahmen somit zur vollständigen Kompensation geeignet. Es verbleibt ein Überschuss von 9.999 Biotopwertpunkten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird im Zuge der Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich eine Waldkompensation für die Inanspruchnahme der vorbenannten Flächen oder zumindest für Teile davon erforderlich. Aufgrund des hohen Waldanteils im Stadtgebiet von Winterberg wird es als sinnvoll erachtet, den Waldausgleich nicht durch Aufforstung und Herstellung einer neuen Waldfläche, sondern durch die qualitative Aufwertung bestehender Waldbereiche zu erbringen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes Züschen. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist nicht möglich. Weitere Campingplätze stehen nach der Veräußerung des Campingplatzes „Vossmecke“ in Winterberg-Niedersfeld und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch den neuen Besitzer in Züschen nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation insbesondere im östlichen Bereich mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zum Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- IGK (2020A): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Begründung. Meschede.
- IGK (2020B): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Planzeichnung. Meschede.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020A): Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Winterberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Gemeinde während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Anlage der Pflanzflächen nach Abschluss der Bautätigkeiten, Prüfung der Qualität der Pflanzmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden zudem externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen und Maßnahmen für die erforderliche Kompensation bedürfen einer Überwachung und Beobachtung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit. Dazu zählen Kontrollen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen, die die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentieren.

Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen stellen fest, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig und entsprechend den Beschreibungen durchgeführt wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Maßnahmen dauerhaft gesichert sind und ob wiederholende Maßnahmen (z. B. Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden müssen.

Funktionskontrollen

Funktionskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dies umfasst die Prüfung, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind bzw. weiter erfüllt werden.

Nicht zuletzt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Stadt Winterberg und dem Vorhabensträger geschlossen wird. Dieser enthält auch die Maßgabe, dass die Kompensationsmaßnahmen in der nach Rechtskraft der Planung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen sind.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Campingplatz „Ahretal“ ist seit Jahren nahezu vollständig ausgelastet. Aufgrund der Veräußerung des Campingplatzes „Vossmecke“ in Winterberg-Niedersfeld und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch den neuen Besitzer, ist die Nachfrage nach Aufstellplätzen erneut stark angestiegen. Die Betreiber des Campingplatzes „Ahretal“ beabsichtigen daher, den bestehenden Campingplatz auf einer ca. 0,7 ha großen Fläche in nordöstliche Richtung zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorbenannte Vorhaben zu schaffen, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Winterberg am 25.06.2020 der Beschluss gefasst, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ durchzuführen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil des Rothaargebirges am unteren Südhang des Ahretals, südwestlich der Ortslage von Winterberg-Züschen, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im „Ahretal“, welches neben dem bestehenden Campingplatz und Sportanlagen durch Gehölzbestände entlang der „Ahre“ sowie Grünlandflächen geprägt ist. Vereinzelt befinden sich im Tal auch noch kleinere Waldbereiche mit Fichten.

Der westliche Teil des Plangebiets umfasst Flächen des bestehenden Campingplatzes mit Stellplatzbelegung und kleineren Gartenbereichen. Die derzeit noch nicht als Campingplatz genutzten Flächen des Plangebietes werden überwiegend von einer artenreichen Mähwiese geprägt. Im nördlichen Bereich, in der Nähe zur „Ahre“, befindet sich eine Baumgruppe mit Weiden, Winterlinden sowie Sträuchern (v. a. Haselnuss). Im Südwesten steht zudem an einer Ruhebänk eine mehrstämmige Hainbuche.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Untere Berkmecke, Typ C“ sowie der Biotopverbundfläche „Quell- und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg“. Aufgrund des Erhalts der Gehölzbestände im nördlichen Bereich werden Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche als unwahrscheinlich eingestuft.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden führen wird, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von noch natürlichen Böden einhergeht. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umgebung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Die Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **35.902** Biotoppunkten bewertet. Zum Ausgleich des Defizites werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes Züschen. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist nicht möglich. Weitere Campingplätze stehen nach der Veräußerung des Campingplatzes „Vossmecke“ in Winterberg-Niedersfeld und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch den neuen Besitzer in Züschen nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation insbesondere im östlichen Bereich mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Winterberg. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Gemeinde während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, August 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

IGK (2020A): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Begründung. Meschede.

IGK (2020B): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Planzeichnung. Meschede.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 03.07.2020. 08:20 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48173>
Zugriff: 03.07.2020 10:35 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
Zugriff: 06.07.2020 12:35 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020A): Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zur 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
Zugriff: 06.07.2020, 08:00 MESZ.

MULNV NRW (2020): ELWAS-WEB. (WWW-Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
Zugriff 06.07.2020, 10:55 MESZ.

Literatur- und Quellenverzeichnis

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 06.07.2020, 11:35 MESZ.

Anlage 1

**Relevante Ziele des Umweltschutzes in den
Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.